Satzung über den Kostenersatz für Trinkwasserhausanschlüsse des Wasserverbandes Lausitz

- Kostenersatzsatzung Trinkwasser -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 35 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 27] S. 1); der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32] S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26 [Nr. 13]); der §§ 1, 2, 10, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]); des § 35 der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) ist diese Neufassung der Kostenersatzsatzung durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 19. November 2026 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I **Allgemeines**		Seite
§ 1	Allgemeines	3
Abschnitt II **Kostenersatz**		
§ 2	Begriffsbestimmung und Grundsatz	3
§ 3	Höhe des Kostenersatzbetrages	4
§ 4	Kostenersatzpflichtige	5
§ 5	Entstehung der Kostenersatzpflicht	5
§ 6	Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung	6
Abschnitt III **Allgemeine Vorschriften**		
§ 7	Auskunftspflicht	6
§ 8	Anzeigepflicht	6
§ 9	Datenverarbeitung	7
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11	Härteklausel	7
§ 12	Zahlungsverzug	7
§ 13	Inkrafttreten	8
Anlage 1		9

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Allgemeines

(1) Der Wasserverband Lausitz - nachfolgend Verband bzw. WAL - betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der geltenden Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung den Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse. Der Hausanschluss gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

Abschnitt II
Kostenersatz

§ 2
Begriffsbestimmung und Grundsatz

(1) Die Begriffe Hausanschluss und Grundstücksanschluss sind im Sinne dieser Satzung immer gleichzusetzen. Nachfolgend wird deshalb nur noch der Begriff Hausanschluss verwendet.
Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage in Fließrichtung, Anlage 1. Der Teil des Grundstücksanschlusses auf dem Privatgrundstück wird als Hausanschluss im nichtöffentlichen Bereich bezeichnet.

(2) Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, vom Verteilernetz bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze, wird durch den Verband oder dessen Beauftragten gegen Kostenersatz hergestellt, verändert, erneuert, beseitigt und unterhalten und ist Verbandseigentum.

(3) Der Teil des Anschlusses im privaten Bereich, von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung, ist ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers durch den Verband oder durch ein vom Verband beauftragtes Unternehmen herzustellen, zu verändern, zu erneuern, zu unterhalten bzw. zu beseitigen und ist Eigentum des Grundstückseigentümers.

(4) Die Wasserzähleranlage des Hausanschlusses ist Eigentum des Verbandes. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für Veränderungen oder Erweiterungen des Hausanschlusses zu tragen, sofern diese von ihm veranlasst werden. Gleiches gilt für die Verlegung des Wasserzählerstandortes. Die Kostenermittlung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

(5) Der Verband wird grundsätzlich auf Antrag und in Abstimmung mit dem Kostenersatzpflichtigen tätig. Art und Umfang der Maßnahme sowie Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses bestimmt der Verband unter Berücksichtigung und Abwägung der Belange der öffentlichen Wasserversorgung und des betroffenen Grundstückseigentümers; insbesondere sind dessen berechtigte Wünsche in die Erwägungen einzubeziehen.

(6) Die Trinkwasserhausinstallation und der Trinkwasserhausanschluss darf auf keinen Fall als Nullleiter (Neutralleiter/PEN) oder als Erdung verwendet werden. Die Nutzung von Wasserrohren als Erdung oder Leiter ist nach den geltenden VDE-Bestimmungen (DIN VDE 0100-540) strengstens verboten.

§ 3
Höhe des Kostenersatzbetrages

(1) Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses sind dem Verband durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Die Berechnung erfolgt vom Verband nach den tatsächlich entstandenen Kosten bzw. Aufwand. Der Verband kann sich für die Vorbereitung und Ausführung der Maßnahmen Dritter bedienen.

(2) Bei vom Verband oder von Dritten veranlassten Rekonstruktionsmaßnahmen an Versorgungsleitungen, bei denen Umbindungen/Teilumverlegungen im öffentlichen Bereich von Grundstücksanschlüssen vorgenommen werden müssen, entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Umverlegung besteht nicht.

(3) Die aus Sicht des WAL notwendig werdenden Hausanschlussauswechslungen im öffentlichen Bereich veranlasst der WAL zu seinen Lasten.

(4) Hausanschlussauswechslungen (Erneuerungen) im nichtöffentlichen Bereich, bedingt durch Materialschäden, Durchflussverengungen (Verockerung) ungenügendem Druck sowie alter bzw. ungeeigneter Leitungsmaterialien, werden vom WAL oder einem von ihm beauftragten Unternehmen auf Antrag und zu Lasten des Anschlussnehmers durchgeführt. Die Kostenermittlung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten.
Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes im nichtöffentlichen Bereich Eigenleistungen erbringen. Diese Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und das Verfüllen des Rohrgrabens und weiterer damit im Zusammenhang stehender Arbeiten (insbesondere Pflanzen aufnehmen, Mauerdurchbrüche). Diese Eigenleistungen bleiben bei der Kostenermittlung unberücksichtigt. Für die durch den Anschlussnehmer erbrachten Eigenleistungen wird vom WAL keine Gewähr und auch keine Haftung gegenüber Dritten für in diesem Zusammenhang etwaig entstehende Schäden übernommen.

§ 4
Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenersatzpflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzbetrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grunstückseigentümers unberührt.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, er haftet neben dem Schuldner für den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenersatzpflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn zwischen dem Antrag auf Durchführung einer kostenersatzpflichtigen Maßnahme und der Entstehung der Kostenersatzschuld ein Wechsel im Eigentum eintritt. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem WAL sowohl vom bisherigen Kostenersatzpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtsnachfolge schriftlich anzuzeigen; die dafür maßgeblichen Unterlagen sind dabei vorzulegen. Wird der Wechsel dem WAL nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für den Kostenersatz.

§ 5
Entstehung der Kostenersatzpflicht

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert bzw. verändert oder der Hausanschluss beseitigt bzw. die Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung

Der Kostenersatz wird in einem Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die künftige Kostenersatzschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach der für den Kostenersatz geltenden Berechnung erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Kostenersatzes gegenüber dem endgültigen Kostenersatzschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der künftigen Kostenschuld nicht übersteigen. Für Vorausleistungen im Sinne des § 6 gilt § 6 Satz 1 entsprechend.

Abschnitt III
Allgemeine Vorschriften

§ 7
Auskunftspflicht

(1) Die Kostenersatzpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zur Grundstücksversorgungsanlage zu ermöglichen.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Auflagen des Verbandes bezüglich der auf privatem Grund befindlichen Wasserversorgungsanlagen sofort zu erfüllen. Zuwiderhandlungen können eine kurzfristige Absperrung des Anschlusses nach sich ziehen.

§ 8
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl durch den Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kosten beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen.
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen,
5. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Härteklausel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Kostenersatzpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

§ 12
Zahlungsverzug

Rückständiger Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg findet Anwendung. Bei Nichtzahlung nach einer Mahnung drohen rechtliche Schritte des Verbandes bis hin zur (angemahnten) Einstellung der Trinkwasserversorgung nach der AVBWasserV.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung Wasser vom 21.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Senftenberg, 20. November 2026

Christoph Maschek
Verbandsvorsteher

WASSERVERBAND LAUSITZ
WAL

-Siegel-

Anlage 1

Darstellung von Hausanschluss und Kundenanlage mit Eintragung der Eigentumsgrenzen

1 Versorgungsleitung
2 Ventilanbohrschelle
3 Hauptabsperreinrichtung
4 Wasserzähler
5 Durchgangsventil mit Rückflussverhinderer
6 Haltebügel
7 Grundstücksgrenze

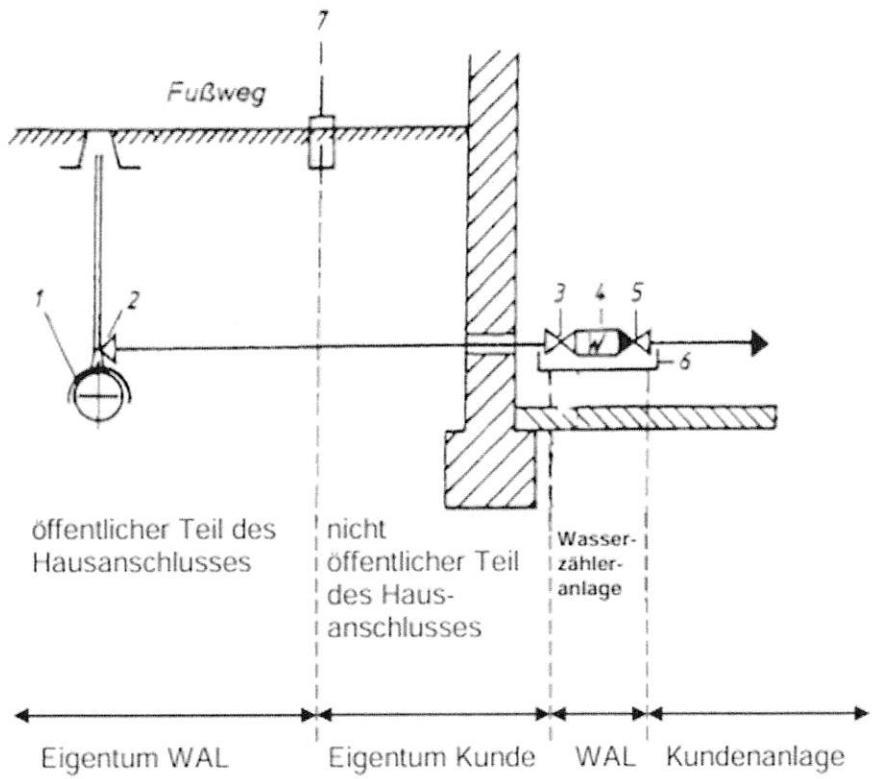

Die Mauerdurchführung ist Bestandteil des Bauwerkes und nicht des Hausanschlusses.

Die Trinkwasserhausinstallation und der Trinkwasserhausanschluss darf auf keinen Fall als Nullleiter (Neutralleiter/PEN) oder als Erdung verwendet werden. Die Nutzung von Wasserrohren als Erdung oder Leiter ist nach den geltenden VDE-Bestimmungen (DIN VDE 0100-540) strengstens verboten.